

Statusbericht Nachtstrom

Rückblick

Zu den „Eckpunkten der Bundesregierung für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ erschienen zum 23.08.2007 die „Guten Gründe für den Ersatz der extrem klimaschädlichen Nachstromspeicherheizungen“.

Die darin geführte Argumentation über den Nachtstrom und seine Nutzung u.a. in elektrischen Nachtspeicherheizungen stützt sich ausschließlich auf die von **co2online gGmbH** an die **IZES gGmbH** und das **bremer energie institut** in Auftrag gegebene „Studie zu den Energieeffizienzpotentialen durch Ersatz von elektrischem Strom im Raumwärmebereich“.

Schon im Vorgriff zur Umsetzung der darin empfohlenen Zielsetzung der Außerbetriebnahme der elektrischen Nachtspeicherheizungen bis zum Jahr 2020 hatte die Bundesregierung die Steuerermäßigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert wurden, zum 31.12.2006 aufgrund der ökologischen Nachteile (!) aufgehoben.

Es folgte die Einleitung der Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (am 18.12.08 vom Bundestag beschlossen und mit Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im April 2009 wirksam geworden) sowie die Änderung der Energieeinsparverordnung. Die EnEV09 ist zum 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz schafft die Voraussetzungen zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizungen. Die Energieeinsparungsverordnung legt die Ausführungsbestimmungen und Ausnahmetatbestände fest.

Im Gesetzgebungsverfahren fand am 15.10.2008 eine wohl übliche Anhörung von Sachverständigen in diesem Falle im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Bundestags statt. In dieser Sitzung hat nach einer Presseerklärung der FDP-Bundestagsfraktion der Experte Prof. Dr. Joachim Weinmann von der Otto-Guericke-Universität festgestellt, dass der Ersatz von Nachtspeicherheizungen durch andere Heizungsarten nicht weniger, sondern mehr CO₂ in die Atmosphäre freisetzen würden. Andere Sachverständige sollen dem beigespflichtet haben.

Zur Gesetzesänderung hatte die FDP-Fraktion im Bundestag einen Initiativantrag eingebracht, in dem sämtliche Gründe gegen die mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigte Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizungen dargelegt sind. Sie forderte stattdessen u.a.

- von der erzwungene Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizungen abzusehen und insbesondere
- mit den Netzbetreibern zu prüfen, wie Nachstromspeicherheizungen in smart-grid-Konzepte eingebunden werden können (modernes Energiekonzept!).

Diese zukunftssträchtige Initiative der FDP wurde vom Bundestag leider abgelehnt, stattdessen die folgenreiche Änderung der Bundesregierung im Bundestag mit der Mehrheit der Koalition durchgewunken.

Politische Einschätzung

Diese Änderung des Energieeinsparungsgesetzes ist ein negatives Musterbeispiel dafür, wie bei uns Gesetze gemacht werden. Eine von Regierung und Parlament unabhängige Einrichtung liefert inhaltliche Vorgaben und Begründungen (Prüfung?), ein Ministerium formuliert das Gesetz. Im Bundestag winkt es die Mehrheit der regierenden Parteien nur noch durch. Die speziellen Inhalte bzw. Details wären für die meisten Abgeordneten ohnehin viel zu kompliziert. Die Auswirkungen bzw. Folgen für die Betroffenen werden weder abgewogen noch auch nur bedacht! Daraus resultieren Politikverdrossenheit und Wahlverweigerung, sicher auch Wahlbeeinflussung. So wurden vermutlich die Regierungsparteien von den Betroffenen bei der letzten Bundestagswahl und vorausgegangenen Wahlen abgestraft.

Die Tatsache, dass viele Betroffene erst sehr spät wahrgenommen haben, welche konkreten Ziele die Bundesregierung und besonders engagiert Umweltminister Gabriel mit den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm in Bezug auf die Nachtspeicherheizungen verfolgen, macht deutlich, dass hier wenn überhaupt unzureichend informiert und schon gar nicht kommuniziert wurde.

Die **Aktionsgemeinschaft Nachtstromnutzer Karlsruhe** hat sich im Dezember 2008 konstituiert als Auswirkung auf die gegenüber dem Normaltarif um ein Vielfaches zum 1. Dezember 2008 erhöhten Stromgebühren durch die Stadtwerke Karlsruhe. Erst in diesem Zusammenhang ist vielen klar und bekannt geworden, was dem vorausgegangen war.

So war erst durch die Analyse der Strompreisentwicklung die schon zum 31.12.06 aufgehobene Steuerermäßigung für den Nachtstrom aufgefallen, die durch die zum 01.01.2007 gleichzeitig erfolgte Erhöhung der Mehrwertsteuer überdeckt wurde. Wer liest die Stromrechnung schon so genau?

In der erwähnten Studie wird auch der Preis für Nachtstrom als zu billig bewertet und auf mindestens 0,15 bis 0,16 Ct/kWh wertgeschätzt. Im August (Schreiben an die Aktionsgemeinschaft) hat Herr Minister Gabriel gar die Gleichstellung der Tarife in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt. Offenbar soll jetzt auf diesem Wege über den Strompreis der Ersatz der Nachtspeicheröfen herbeigeführt werden. Mit der Steuererhöhung und der Begründung für höhere Nachtstromtarife ist die Bundesregierung nicht nur zum Preistreiber der Nachtstromtarife geworden, sondern sie hat zugleich die Steilvorlage für die Energieerzeuger und Netzbetreiber geliefert. Entsprechend sind von diesen vor allem die Durchleitungsgebühren über Gebühr angehoben worden. Der Markt, der gar nicht existiert, gibt dies angeblich her.

Wichtiger Hinweis !

Betreiber von Nachtspeicherspeicherheizungen sind Großkunden. Eine Familie in einem Eigenheim verbraucht ca. 4000 kWh Tagstrom, aber 20000 kWh +/- 20% Nachtstrom je nach Umständen und persönlichem Wärmebedarf. Immerhin klingen im Schreiben von SPD-Minister Gabriel mögliche soziale Verwerfungen an.

Andere Initiativen waren früher entstanden und hatten noch verhindern bzw. abschwächen wollen, was hier auf den Weg gebracht wurde.

Was wurde erreicht (Ausnahmetatbestände)

Im Energieeinsparungsgesetz ist geregelt, dass die Rechtsverordnungen die Anforderungen **wirtschaftlich vertretbar** sein lassen müssen (§5,1) und im Einzelfall nicht zu **unangemessenem Aufwand** oder **unbilliger Härte** führen dürfen (§5,2).

Eine vorherige Prüfung der Auswirkungen im Einzelfall hätte früh darauf hingedeutet, dass diese Einzelfälle möglicherweise die **Regel** sein werden.

In § 10a der **EnEV 09** ist in Abs. 3 festgehalten, wann Abs. 1 nicht anzuwenden ist. Wenn

1. andere öffentliche Pflichten entgegenstehen,
2. die erforderlichen Aufwendungen.... auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder
3. wenn
 - a) für das Gebäude der Bauantrag nach dem 31.12.94 gestellt worden ist,
 - b) das Gebäude schon bei der Fertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.94 eingehalten hat oder
 - c) das Gebäude durch spätere Änderung mindestens auf das in b) bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.

Eine genaue Prüfung des § 10a führt zu der Erkenntnis, dass, nachdem für alle Wohngebäude mit weniger als 6 Wohneinheiten Bestandsschutz besteht, von den für die Außerbetriebnahme verbliebenen Wohngebäuden vermutlich der allergrößte Teil gleichfalls Bestandsschutz hat, weil diese

1. sich in Wohngebieten befinden, für die ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, der zu der Heizung mit elektrischen Nachtspeicheröfen als einziger Heizart verpflichtet,
2. nicht zentral, sondern dezentral mit Einzelöfen für die jeweiligen Wohnungen (Eigentumswohnungen in Terrassenhäusern oder auch in Mehrfamilienhäusern mit Eigentumswohnungen),
3. das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung von 1994 erfüllt ist oder durch vorgesehene Maßnahmen erfüllt wird.

Damit erfüllen auch in dieser Kategorie (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohneinheiten) so viele Einheiten den Ausnahmetatbestand, dass von den ohnehin nur noch 20% aller Haushaltungen mit Nachtspeicheröfen fast nichts mehr übrig bleibt.

In der Bilanz dieser Aktion im Schreiben der Aktionsgemeinschaft Nachtstromnutzer Karlsruhe an Minister Gabriel vom 14.05.2009 haben wir daher von einer „Nullnummer“ gesprochen. Ohne auf diese Bilanz auch nur mit einem Wort einzugehen, hatte der bald gewesene Minister in seiner Antwort vom 19.08.09 noch immer das Ziel der Einsparung von 23 Millionen Tonnen CO₂ vor Augen - einer Menge, die einem Verbrauch von 35 T kWh elektrischen Stroms entsprechen soll. Auf diesen zweifelhaften Zahlen der mehrfach genannten Studie beruht das ganze gesetzliche und ordnungsmäßige Unterfangen der Regierung der großen Koalition. Was dort über Nachtstrom geäußert wird, deckt sich in keiner Weise mit anderen Einschätzungen (z.B. der großen Energieerzeuger, die sich an der Umfrage der genannten Studie bekanntlich nicht beteiligt hatten).

Neue Perspektiven für Nachtspeicheröfen

Ganz abgesehen davon, dass sich die Bedingungen und Notwendigkeiten für die Abnahme von Nachtstrom durch Wärmenutzung („Vernichtung“ von Strom - so das Umweltministerium) in Nachtspeicheröfen nicht in dem Maße geändert haben, wie sie in der genannten Studie und von Minister Gabriel wiederholt werden, zeigen sich neuerdings ganz neue Perspektiven für die Nutzung der Nachtspeicherheizungen.

Noch im Verfahren erschien am 28.12.2008 als Beilage zu großen Sonntagszeitungen der Beitrag „Die Welt hinter der Steckdose“ der **dena**, die ja wohl auch als Beratungsgremium der Regierung gelten muss, zu den Energiesystemen der Zukunft. Für die auch bei Windkraftträdern zu gewissen Zeiten anfallende Überlast (2006 waren 15% des so erzeugten Windstroms nicht nutzbar) wird dort die Nutzung der bewährten Technologie der Nachtspeicherheizungen als Windspeicher empfohlen. Auch die Nutzung in künftigen Smart-Grid-Netzen wird dort erwähnt. Dies stand übrigens schon in der Begründung des weit blickenden FDP-Initiativantrags zur Verhinderung des Nachtspeicherverbots. Weitere Veröffentlichungen weisen seitdem auf diesen Aspekt künftiger Bedeutung und Nutzung der Nachtspeicheröfen hin (zuletzt. „Der Nachtspeicherofen kommt wieder“ in der FAZ vom 2. Oktober 2009).

Konsequenzen

Die Eckpunkte der Bundesregierung für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm von 2007 müssen überprüft, der Misserfolg zur Kenntnis genommen und die dort geplante Ausmusterung der elektrischen Nachtspeicherheizungen gestrichen werden. Dies hat notwendigerweise die Änderung des EnEGs und der EnEV09 zur Folge.

Begründung

Die geplante Ausmusterung hat sich so als nicht möglich erwiesen! Die zur möglichen Ausmusterung nach der EnEV09 verbliebene Restmenge von Nachtspeicheröfen ist vernachlässigbar gering (möglicherweise sogar nahe Null !).

Die neuen Nutzungsmöglichkeiten der Speicherheizungen waren der Koalitionsregierung von CDU und SPD völlig aus dem Blick geraten.

Die Kosten sind für die Wohneigentümer in fast allen Fällen unzumutbar und sozial unverträglich. Eine Kostenaufstellung für Reihenhäuser im Siedlungsgebiet Memmelsdorf Süd des dortigen Architekturbüros Elb hat schon für die energieeffiziente Sanierung, die einer Erneuerung der Heizungsanlage vorausgehen muss, einen Betrag von 53.300,00 EUR ermittelt. Die Heizungserneuerung je nach Art der Technik liegt zwischen 22.700,00 und 40.000,00 EUR ohne die besonderen Bau- und Installationsmaßnahmen für dezentrale elektrische Speicheröfen. Einige Eigentümer im Gebiet der Aktionsgemeinschaft Nachtstromnutzer Karlsruhe haben ihre Häuser trotz der Unsicherheit und unvorhersehbarer Kosten durch eine gesetzliche Verordnung zur Ausmusterung der Speicheröfen die hohen Kosten für Dach- und Fassadendämmung durchgeführt. Die Kosten hierfür lagen deutlich höher im Vergleich zur der genannten Kostenaufstellung, von den unwirklichen Kosten und der Kalkulation für eine Erneuerung des Heizungssystems im genannten Gutachten ganz abgesehen, das die Dämmung außen vor gelassen hatte.

Trotz des weit gehenden Bestandsschutzes hat sich in der Öffentlichkeit die Beurteilung der Nachtspeicherheizung durch die frühere Regierung so festgesetzt, dass sich heute kein Käufer mehr ein Haus mit Nachtspeicherheizung kaufen wird - es sei denn mit einer unverträglichen Kaufpreisminderung. Der Schaden der älteren Mitbürgern, die ihr Wohneigentum als Altersanlage geschaffen haben, dadurch erwächst, ist schon jetzt kaum absehbar.

Die Weiterentwicklung zu noch möglicher höherer Effizienz der Speicheröfen durch die produzierenden Firmen ist wahrscheinlich längst eingestellt. Hier schlummert noch ein Potential für weitere Energieeinsparung.

Für das Ziel der Energieeinsparung und den Klimaschutz wäre eine spezielle Werbung und Unterstützung von Dämmmaßnahmen an den Häusern mit Nachtstromheizung viel aussichts- und erfolgreicher gewesen statt des ins Auge gefassten Verbots mit gegenteiliger Wirkung.

Dabei hat die Regierung mit dem Förderprogramm zur umweltbewussten Modernisierung von Wohneigentum mit Hilfe durch die KfW ein vorbildliches Programm aufgelegt. Doch auch hier ist der Betreiber von Nachtspeicherheizungen benachteiligt und dadurch gleich doppelt bestraft. Selbst wenn er die neuesten Auflagen der EnEV erfüllt, kann er durch den schlechteren Wärmewert durch die elektrische Heizung nur den etwas schlechteren Finanzierungsanteil für Einzelmaßnahmen (Finanzierungsanteil der Kreditvariante von max. 50.000,00 EUR mit 2,4% Zins erreichen) gegenüber dem KfW-Effizienzhaus (Finanzierungsanteil der Kreditvariante von max. 75.000,00 EUR + bis zu 12,5 % Tilgungszuschuss). Dieser Negativfaktor verschlechtert auch bei der Ausstellung des Energiepasses den Wärmewert von vornherein und benachteiligt die Klientel der Nachtstromheizer. Hier gilt es den Anreiz zur energetischen Sanierung zu schaffen bzw. zu verstärken.

Schließlich sollte eine neue Energiepolitik datenmäßig besser abgesichert sein und unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Belange der Betroffenen besser abgesprochen und vermittelt werden.

Wir danken dem CDU-Bundestagsabgeordneten unseres Wahlkreises, Ingo Wellenreuther, für das starke und beispielhafte Engagement in unsrer Angelegenheit.

Karlsruhe, den 18. Oktober 2009

Ulrich Becksmann
Am Kegelsgrund 26
76229 Karlsruhe

Anmerkung:

Alle angesprochenen bzw. zitierten Veröffentlichungen, Papiere und Briefe sowie weitere wichtige Aktionen und Informationen können auf unserer Web-Seite www.nnka.de eingesehen oder heruntergeladen werden.

